

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **2. Satzung zu Änderung der Benutzungsordnung für Schulhöfe der Stadt Neuss vom 12. November 1997 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juni 2007)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 19. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Benutzungsordnung für Schulhöfe der Stadt Neuss vom 12. November 1997 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juni 2007) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt: „Abweichend davon ist die Benutzung der als Spielplätze ausgewiesenen Teile des Schulgrundstücks der St.-Konrad-Schule, Löhrrerstraße 7, 41468 Neuss, nur Kindern bis 14 Jahren gestattet.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 19. Juni 2015

Herbert Napp  
Bürgermeister